

# EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

## DAS LANDESKIRCHENAMT

30169 Hannover, den 25. Januar 2000  
Rote Reihe 6  
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-  
Telefax: 0511/1241-266  
Az.: 1511 III 13 R 152-2

### Rundverfügung K2/2000

**Bildung der 23. Landessynode;  
hier: Bildung der Nominierungsausschüsse**

Gemäß § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz - LSynG) in der Fassung vom 26. Juli 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 125) obliegt es den Kirchenkreistagen, in ihrer letzten Sitzung vor Ablauf ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte vier Mitglieder, von denen zwei Pastoren oder Pastorinnen sein müssen, in den Nominierungsausschuß zu entsenden, der für den Wahlkreis einen Wahlvorschlag aufzustellen hat. Der Kirchensenat wird im September d.J. die Wahl zur 23. Landessynode anordnen; zusammen mit dieser Anordnung wird das Landeskirchenamt die zur Bildung der Landessynode erforderliche Verfügung erlassen.

Wir regen an, in die Tagesordnung für die letzte Sitzung des Kirchenkreistages im Jahre 2000 den Punkt "Entsendung von Mitgliedern in den Nominierungsausschuß für die Bildung der 23. Landessynode" aufzunehmen.

gez. Dr. von Vietinghoff